

(Entwurf Stand 25.06.26)

Zweckvereinbarung

über die Ableitung und Reinigung von Deponiesickerwasser aus der
Kreis Mülldeponie Dettendorf in der Aischgrund-Kläranlage

zwischen dem

Zweckverband „Abwasserverband Aischgrund“,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden XXX handelnd auf Grund Beschlusses
der Verbandsversammlung vom (...),
nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt

und dem

Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim,
vertreten durch den Landrat Dr. Christian von Dobschütz, handelnd auf Grund
Beschlusses des Kreistags vom (...),
nachfolgend „**Landkreis**“ genannt

wird folgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG geschlossen:

Präambel:

Der Zweckverband plant im Aischgrund auf dem Grundstück Flurnummer 86 der Gemarkung Pahres den Bau einer modernen zentralen Kläranlage für seine Verbandsmitglieder (Verbandskläranlage).

Der Landkreis betreibt die Mülldeponie Dettendorf. Diese befindet sich überwiegend in der Stilllegungs- und Teilabdichtungsphase, ein Teilbereich befindet sich weiterhin im Regelbetrieb. Aus der Deponie tritt Sickerwasser aus, das gereinigt werden muss. Mit der fortschreitenden Oberflächenabdichtung der Mülldeponie Dettendorf ist künftig von einem Rückgang der Sickerwassermengen, der Schmutzfracht und der Schmutzkonzentration auszugehen. Umfang und zeitlicher Verlauf dieser Reduzierung lassen sich derzeit nicht verlässlich prognostizieren. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich eine Sickerwassermenge von 10.000 cbm nicht überschritten wird.

Der Zweckverband ist gegen eine angemessene Kostenbeteiligung des Landkreises im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit (Zweckvereinbarung) bereit, die Sickerwässer aus der Mülldeponie Dettendorf in der Verbandskläranlage zu reinigen.

Der Zweckverband wird die Verbandskläranlage so planen, dass die Sickerwässer ordnungsgemäß gereinigt werden können. Der Landkreis wird in einer eigenen Anlage eine Vorreinigung der Sickerwässer vornehmen, so dass diese in der Verbandskläranlage unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften behandelt werden können. Weiterhin wird der Landkreis ein Überleitungsbauwerk errichten und betreiben, so dass die Sickerwässer an der Verbandskläranlage an den Zweckverband übergeben werden können. Der Zweckverband gestattet dem Landkreis für diese Zwecke auf Dauer die Inanspruchnahme seines Betriebsgrundstücks nach Maßgabe dieses Vertrages mit schuldrechtlicher Wirkung (Gestattungsvertrag).

Die Partner dieser Zweckvereinbarung vereinbaren eine langfristige interkommunale Zusammenarbeit auf Grundlage eines kooperativen Konzepts um - dem haushaltsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend - Aufgaben der Gemeinden bzw. des Zweckverbandes (Abwasserreinigung) und des Landkreises (Abfallbeseitigung) gemeinsam zu erfüllen.

Ziel der Vereinbarung ist es, die Entsorgungssicherheit dauerhaft zu gewährleisten, Synergieeffekte zwischen den beteiligten Körperschaften zu nutzen und die Anforderungen des Gewässerschutzes sowie der Abfallnachsorge im öffentlichen Interesse effizient zu erfüllen.

§ 1 Gegenstand und Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

- (1) Der Zweckverband übernimmt für den Landkreis die ordnungsgemäße Reinigung vorgeklärten Deponiesickerwassers aus der Kreismülldeponie Dettendorf (teilweise Aufgabenübertragung nach Art. 7 Abs. 2 S.1 KommZG). Der Zweckverband ist gem. § 3 und § 4 Abs. 4 seiner Verbandssatzung befugt, eine solche Aufgabenübertragung zu vereinbaren.
- (2) Befugnisse werden aufgrund dieser Vereinbarung nicht übertragen. Die Zweckvereinbarung ist gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde deshalb anzeige-, nicht jedoch genehmigungspflichtig (Art. 12 Abs. 1 KommZG).
- (3) Das Deponiesickerwasser wird am Einlaufschacht der zu errichtenden Aischgrund-Kläranlage (nachfolgend: **Kläranlage**) (siehe Anlage 1 zu diesem Vertrag – Planbeilage Übergabestelle Landkreis) (nachfolgend: **Übergabestelle**) übergeben. Der Landkreis ist verpflichtet, ein Überleitungsbauwerk zu errichten, das teilweise auf dem Grund des Zweckverbandes (Fl._Nr. 86 der Gemarkung Pahres) verlaufen wird.
- (4) Der Zweckverband gestattet dem Landkreis hierzu mit schuldrechtlicher Wirkung unwiderruflich und zeitlich unbefristet die kostenlose Nutzung seines Grundstücks für folgende Zwecke: Haben und Halten eines Überleitungsbauwerks im Eigentum des Landkreises einschließlich der kostenfreien Benutzung des Grundstücks für die Herstellung, Wartung und Reparatur (**Gestattungsvertrag**). Der Gestattungsvertrag endet mit der dauerhaften Außerbetriebsetzung des Überleitungsbauwerks. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist der Landkreis in diesem Fall verpflichtet, sämtliche in seinem Eigentum befindlichen und auf Grund des Gestattungsvertrages auf fremdem Grund errichteten Anlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und das Grundstück im für die Nachnutzung erforderlichen Umfang zu rekultivieren.
- (5) Der Zweckverband übernimmt für den Landkreis Teile des technischen Betriebs des Überleitungsbauwerks, nämlich die Steuerung des Volumenstromes (das Ein- und Ausschalten der Pumpen) und die Fernüberwachung. Wenn der Zweckverband weitere Teile des technischen Betriebes des Überleitungsbauwerks übernehmen soll, ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- (6) Da die Kläranlage und das Überleitungsbauwerk zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht existieren und damit nach Abschluss dieser Vereinbarung hergestellt werden müssen und weil die Parteien eine einheitliche Fernüberwachung und Steuerung der Anlagen durch den Zweckverband anstreben, vereinbaren die Parteien was folgt:

(Entwurf Stand 25.06.26)

Der Landkreis ist verpflichtet, das Überleitungsbauwerk so zu planen und auszuschreiben, dass eine einheitliche Fernüberwachung durch den Zweckverband gewährleistet ist.

Die Planungen und Leistungsverzeichnisse des Landkreises für das Überleitungsbauwerk müssen dem Zweckverband vor der Einleitung entsprechender Ausschreibungen zur Freigabe vorgelegt werden.

- (7) Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, sich über die jeweiligen Planungsschritte abzustimmen. Eine gemeinsame Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen wird von den Parteien mit Abschluss dieses Vertrages nicht vereinbart. Soweit künftig eine gemeinsame Beschaffung von den Parteien gewünscht ist, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
- (8) Das vorgereinigte Deponiesickerwasser muss an der Übergabestelle die in den §§ 6 und 7 aufgeführten Grenzwerte und mengenmäßigen Beschränkungen einhalten.
- (9) Der Landkreis ist verpflichtet, das Deponiesickerwasser in eigenen Anlagen so vorzureinigen, dass die in Abs. 7 in Bezug genommenen Grenzwerte und mengenmäßigen Beschränkungen eingehalten werden. Der Zweckverband übernimmt ab der Übergabestelle die umfassende Verantwortung für das Sickerwasser. Der Landkreis wird insoweit von seiner Verantwortung befreit.
- (10) Da die Parteien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben zusammenarbeiten und dies im öffentlichen Interesse liegt, sind nach Auffassung der Parteien die Voraussetzungen einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB erfüllt.
- (11) Die Laufzeit der Vereinbarung entspricht der Laufzeit der ersten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Aischgrund-Kläranlage. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nach deren Erteilung als Anlage diesem Vertrag angefügt, sie wird damit zum Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (12) Als Gegenleistung für die teilweise Aufgabenübertragung vom Landkreis auf den Zweckverband einschließlich der vereinbarten Übernahme von Leistungen des technischen Anlagenbetriebs beteiligt sich der Landkreis an den Herstellungskosten der Kläranlage mit 1,35 Mio. € (nachfolgend: **Investitionskostenerstattung**).

Die Investitionskostenerstattung ist in zwei gleichen Raten gegen den Nachweis des Erreichens folgender Fertigstellungsgrade der Kläranlage zur Zahlung fällig:

1. Rate 675.000.- € nach Baubeginn frühestens jedoch zum 01.01.2027.

(Entwurf Stand 25.06.26)

2. Rate 675.000.- € nach Inbetriebnahme der Kläranlage und der Herstellung der Anschlussfähigkeit der Kläranlage an das Überleitungsbauwerks des Landkreises – frühestens zum 01.01.2029

und auf folgendes Konto des Zweckverbandes mit der Bezeichnung „Investitionskostenerstattung Zweckvereinbarung“ zu überweisen:

Kontoinhaber: Abwasserverband Aischgrund
IBAN: DE63 76906 9559 0003 3670 02
BIC: GENODEF1NEA
Bank: VR-TeilhaberBank Metropolregion Nürnberg eG

(13) Über die Investitionskostenerstattung hinaus, schuldet der Landkreis dem Zweckverband Einleitungsgebühren für den Aufwand der Reinigung der Deponiesickerwässer gem. bzw. in entsprechender Anwendung des Art. 8 KAG. Die Höhe der Gebühr steht bei Abschluß der Zweckvereinbarung noch nicht fest. Für die Kalkulation der Einleitungsgebühren gilt die Berechnungstabelle, die dieser Zweckvereinbarung als Anlage angefügt wird (Anlage 2 zu diesem Vertrag – Berechnungstabelle Abwasserkosten der Sickerwassereinleitung aus der Mülldeponie Dettendorf in die Aischgrund-Kläranlage; Erklärung). Diese berücksichtigt neben der Menge auch die Qualität des Abwassers. Auf eine Indexierung der Einleitungsgebühr wird verzichtet, da nach der Formel für die Berechnung der Einleitungsgebühren die Höhe der tatsächlichen Kosten maßgeblich ist.

Nach 2 Jahren Betrieb überprüfen die Parteien einvernehmlich, ob eine Reduzierung der Messintervalle möglich ist und ob daraus eine Änderung der in die Einleitungsgebühr einfließenden Kosten abgeleitet werden kann.

§ 2 Abwicklung der Vereinbarung

(1) Die Parteien streben eine langfristige Zusammenarbeit an, um die Reinigung von Deponiesickerwasser entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen gemeinsam und unter Nutzung von Rationalisierungseffekten zu lösen.

(2) Die bei Abschluss der Vereinbarung bestehenden Planungen für die Kläranlage und das Überleitungsbauwerk sind der Zweckvereinbarung als Anlage beigefügt. Die Planungen sollen fortlaufend weiterentwickelt werden, um den sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Die bestandskräftigen Zulassungen für die Kläranlage und das Überleitungsbauwerk

(Entwurf Stand 25.06.26)

sind zur Anlage dieser Vereinbarung zu nehmen. Sie werden damit Vertragsbestandteil.

(3) Beide Vertragsparteien benennen jeweils einen Ansprechpartner zur Vereinbarungsabwicklung und Koordinierung.

§ 3 Pflichten des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband garantiert dem Landkreis die Reinigung des in § 1 genannten Sickerwassers bis zu einer Jahresmenge von 10.000 cbm²) Der Zweckverband verpflichtet sich,

a) das vom Landkreis bereitgestellte Sickerwasser an der Übergabestelle zu übernehmen und

b) dieses in seiner Kläranlage zu reinigen und die dabei entstehenden Reststoffe ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

(3) Mit der Übergabe des Sickerwassers an der Übergabestelle geht dieses in das Eigentum des Zweckverbandes über.

(4) Die Übernahme- und Reinigungspflichten des Zweckverbandes nach Abs.1 und 2 für das Sickerwasser des Landkreises beginnen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kläranlage technisch so weit eingefahren ist, dass die Reinigung des Sickerwassers gewährleistet werden kann (Herstellung der Anschlussfähigkeit i.S.d. § 1 Abs. 12 Nr. 2 d.V., voraussichtlich im ersten Halbjahr 2029).

§ 4 Pflichten des Landkreises

Der Landkreis stellt auf eigene Kosten das gesamte Sickerwasser an der Übergabestelle in der vereinbarten Menge (§ 6) und Qualität (§ 7) bereit.

§ 5 Ausfallzeiten der Anlage

Für den Fall, dass die Reinigung des Sickerwassers aus der Landkreis-Deponie in der Kläranlage vorübergehend nicht möglich ist (Revisions-, Stillstandzeiten oder sonstige Unmöglichkeit), verpflichtet sich der Landkreis ein nutzbares Volumen von 150 cbm zur Zwischenspeicherung auf der Kreismülldeponie vorzuhalten.

Außerdem verpflichten sich der Landkreis und der Zweckverband einen gemeinsamen Notfallplan für längerfristige Ausfälle aufzustellen, der insbesondere die erforderlichen

Maßnahmen einer Abwasserabfuhr direkt ab der Deponie sowie eine verursachergerechte Kostentragungsregelung enthält.

§ 6 Liefermengen

Der Landkreis überlässt dem Zweckverband sämtliches in den beiden Speicherbecken der Kreisdeponie gesammeltes Sickerwasser zur Reinigung. Als Höchstmengen werden vereinbart: 10.000 cbm/Jahr und 3 Liter/Sekunde

§ 7 Qualität des Sickerwassers

(1) Der Landkreis verpflichtet sich, durch geeignete Vorreinigungssysteme das Sickerwasser vor Übergabe an den Zweckverband so zu behandeln, dass folgende Grenzwerte eingehalten werden:

- a) Die Grenzwerte, die in der Indirekteinleitergenehmigung für die Sickerwassereinleitung in die Aischgrund-Kläranlage festgesetzt werden. Diese werden in der Verordnung über die Anforderung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) im Anhang 51 D, Oberirdische Ablagerungen von Abfällen im Abschnitt D Anforderung an das Abwasser vor Vermischung definiert.
- b) Für die Parameter BSB5 2.250 mg/l, CSB 4.500mg/l, TKN 1.000 mg/l.
- c) Für die Stoffgruppe PFAS gibt es derzeit keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte und somit auch keine Verpflichtung zu deren Reinigung / Klärung aus dem Abwasser. In Bayern gilt der "Leitfaden zur PFAS-Bewertung des Bundes".

Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern - so dass die Reinigung / Klärung von PFAS aus dem Abwasser erforderlich wird - so vereinbaren die Parteien, dass sie gemeinsam durch geeignete Vorkehrungen die Belastung durch PFAS entsprechend reduzieren werden.

Für die zur Reinigung / Klärung von PFAS aus dem Abwasser entstehenden Kosten (Investitionsaufwand und laufende Kosten), die in der Aischgrundkläranlage entstehen, wird vereinbart, dass die noch zu treffende diesbezügliche Regelung zur Kostenaufteilung zwischen den Parteien verursachergerecht sein muss.

Die Regelung des Abs. 1 gilt auch, wenn gesetzlich weitere Grenzwerte oder Verschärfungen bestehender Grenzwerte festgesetzt werden, die für die Einleitung von Deponiesickerwasser des Landkreises in die Aischgrund-Kläranlage bzw. den Betrieb der Aischgrund-Kläranlage gelten.

(Entwurf Stand 25.06.26)

- (2) Die Annahmepflicht des Zweckverbandes besteht für das Sickerwasser i.S.d. Abs. 1 soweit dieses in den Anlagen des Zweckverbandes behandelt werden darf.
- (3) Der Zweckverband erklärt, dass Sickerwasser, das die Grenzwerte des Abs.1 einhält, den Anlagen des Zweckverbands zugeführt werden darf.

§ 8 Kostenerstattungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Investitionskosten des Zweckverbands mit 1,35 Mio €.
- (2) Der Landkreis entrichtet für die Nutzung der Kläranlage die in § 1 Abs. 13 bestimmte Einleitungsgebühr.
- (3) Die Abrechnung der Einleitungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der vom Zweckverband vorgenommenen mengenmäßigen und qualitativen Erfassung. Der Zweckverband erstellt Gebührenbescheide aufgrund der Messprotokolle. Der Landkreis zahlt den jeweiligen Abrechnungsbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Bescheide.
- (4) Mit der Zahlung des Investitionskostenzuschusses und der Einleitungsgebühr sind alle Leistungen des Zweckverbandes, die sich aus der Erfüllung dieser Vereinbarung ergeben und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt sind, abgegolten.
Sollten auf Grund geänderter, gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. weitere Reinigungsstufen, etc.), bzw. nach Ablauf der Erstlaufzeit zur Erlangung einer weiteren wasserrechtlichen Erlaubnis erneut bauliche Maßnahmen erforderlich werden, so wird sich der Landkreis anteilig und nach dem Verursacherprinzip an diesen Investitionskosten beteiligen.
- (5) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den vom Zweckverband auf Grund dieses Vertrages erbrachten Leistungen um Tätigkeiten handelt, die diesem im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen; damit handelt es sich um eine nicht-unternehmerische Tätigkeit (§ 2b Abs.1 UStG), so dass keine Umsatzsteuer anfällt. Eine etwaig dennoch anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

§ 9 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet bei Einhaltung der in §§ 6-7 genannten Grenzen nicht für evtl. Schäden, die nach der Übernahme des Sickerwassers an den Anlagen des Zweckverbandes auftreten.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Laufzeit/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam. Die Erstlaufzeit endet mit dem Ablauf der ersten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Aischgrund-Kläranlage (voraussichtlich rund 20 Jahre). Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um die Geltungsdauer einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn sie nicht vom Landkreis drei Jahre vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann vom Landkreis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung), wenn sich die Menge oder Zusammensetzung des Sickerwassers der Deponie deutlich verändert und deshalb eine Inanspruchnahme der Kläranlage nicht mehr erforderlich ist. In einem solchen Fall entfällt die Pflicht zur Zahlung von Einleitungsgebühren, bis dahin entrichtete Investitionskostenzuschüsse verbleiben dem Zweckverband in voller Höhe.

§ 11 Anpassung der Vereinbarung

Die beiden Parteien verpflichten sich zu einer Anpassung der Vereinbarung, wenn sich die Rechtsvorschriften dahingehend ändern oder tatsächliche Umstände eintreten, die dazu führen, dass für den Landkreis an der (teilweisen) Erfüllung der Vereinbarung kein Interesse mehr besteht.

§ 12 Höhere Gewalt

Soweit und solange eine Partei durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat und deren Abwendung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden

(Entwurf Stand 25.06.26)

kann, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen so lange, bis der Hinderungsgrund entfällt. § 6 wird bezüglich des Jahresvolumens hiervon nicht berührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung mit möglichst gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

Neustadt a.d. Aisch, den _____ Diespeck, den _____

Landkreis Neustadt a. d. Aisch- Zweckverband „Abwasserverband
Bad Windsheim Aischgrund

Dr. Christian von Dobschütz (...)
Landrat Verbandsvorsitzender

Anlagen: 1 Planbeilage Übergabestelle Landkreis
2 Berechnungstabelle Abwasserkosten der Sickerwassereinleitung aus
der Mülldeponie Dettendorf in die Aischgrund-Kläranlage; Erklärung